
**Verordnung
über die Unfallversicherung
(UVV)**

Entwurf

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982¹ über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 138 Grundlage für die Bemessung der Prämien und Geldleistungen

Die Prämien und Geldleistungen werden im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbstständigerwerbenden nicht weniger als 45 Prozent und bei Familiengliedern nicht weniger als 30 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes betragen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

... In Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR

¹ SR 832.202

2014-.....